

lofer, empörender Weise mit Füßen tritt. Nach dieser Lehre, — dem Schlussstein der jesuitischen Theorie und Praxis, — ist es erlaubt, da, wo es dem Orden nöthig scheint, statt der offenen Wahrheit zweideutige Ausdrücke zu gebrauchen und diese in dem Sinne geltend zu machen, welcher den meisten Vortheil gewährt; ja der Jesuit hält es, nach dieser Lehre, für erlaubt, zu schwören, eine Handlung nicht vollführt zu haben, die er doch vollführt hat; die furchtbare Sünde des Meineides soll nicht auf ihm lasten, wenn er beim Schwure für sich in Gedanken etwas Anderes versteht, als der Schwur ausagt, oder wenn er demselben irgend etwas Wahres in Gedanken unter-schiebt, denn nur die Aussage könne eine Lüge, nur der Eid ein Meineid sein, der mit den Gedanken selbst nicht harmonire. Und so stellt nun die jesuitische Moral ausdrücklich auch den Satz hin: „Wer nur äußerlich geschworen, braucht den Eid nicht zu halten, da er ja in Wahrheit nicht geschworen, sondern nur mit dem Eide gespielt hat!“ Unwille und Abscheu muß jedes Gemüth erfüllen, das noch eine Idee von Menschen- und Christenwürde, von religiösem Glauben und christlicher Tugend in sich bewahrt, über eine Moral, die so kalt und frostig solche Grundprincipien aufstellt, die jedes Wort Gottes, jede Lehre Jesu mit der entsetzlichsten Ruchlosigkeit verzerrt, die jedes Gefühl für Redlichkeit, Recht und Eitelkeit erstickt, selbst die heidnische Rohheit im socialen und religiösen Leben noch übertrifft! Die Folgerungen, welche für das Sittengesetz aus jenen Grund-principien hervorgehen, ergeben sich für jeden denkenden und prüfenden Christen von selbst, doch wollen wir unter diesen Folgerungen noch zwei Punkte berühren, einen religiösen, — die Lehre von der Buße und Absolution, — und einen kirchlich-politischen, — die Lehre über das Verhalten gegen protestantische Fürsten und Obrigkeiten, — Punkte, welche das Bild von dem Wesen und Geiste des Jesuitenordens vervollständigen und zugleich hinlängliche Aufklärung über manche Schritte des Ordens gegen den evangelischen Protestantismus in älterer und neuerer Zeit geben.

(Schluß folgt).

Ueber Viehversicherung.

„Die traurigen Nachrichten, welche uns jetzt über die Verheerungen zukommen, die in Schlessien, Oesterreich und Böhmen durch die dort herrschende Rinderpest oder Löferdurre verursacht werden, dürften den großen Nutzen und das Bedürfnis einer Versicherungsanstalt der Ruchthiere nachdrücklich geltend machen. Schon längst ist von den Landwirthen, Thierärzten, National-ökonomien und v. A. dieses Bedürfnis tief gefühlt worden; es sind auch schon öfters Vereine und Anstalten für diesen Zweck aufgetreten, aber ohne richtige Begründung und ausreichende Ausdehnung; daher sie meist bald wieder eingingen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Grundbedingungen einer Versicherungsgesellschaft dieser Art, welche ihrem Zweck entsprechen, und jeden Unglücksfall, wie groß er auch sei, erträglich machen will, folgende sind:

1) Gegenseitigkeit; denn diese ist das Princip, welches die Kräfte einer großen Anzahl von Theilnehmern vereinigt, die Verwaltung unparteiisch und eher zu Gunsten des Beschädigten, als der Gesamtzahl, gestimmt erhält und wahre Sicherheit darbietet. Daß mit der Gegenseitigkeit zugleich die größt-

mögliche Billigkeit verbunden ist, liegt auf der Hand; denn würden Einzelne die Garantie gegen feste Prämien übernehmen, so müßten diese Sätze natürlich ziemlich höher gegriffen werden, als der wirkliche durchschnittliche Abgang beträgt; denn wer würde ein Risiko von bedeutenden Capitalien übernehmen, wenn der Vortheil nicht verhältnismäßig wäre? Auch wüchse damit die Gefahr der Parteilichkeit der Verwaltung, die ihren eigenen Vortheil suchte, und Chicanen aller Art, um die Verpflichtung zur Entschädigung zu vernichten, sind beim Vieh-abgang viel leichter, als bei irgend einer andern Art von Schaden, wie durch Feuer, Hagel und dergl.

2) Ausdehnung. Es bedarf wohl kaum einer Erläuterung, daß möglichst große Ausdehnung eines der wichtigsten Grundprincipien für eine Viehversicherung sein muß; denn man will nicht nur für gewöhnliche Fälle, sondern auch für Seuchen gesichert sein; und wie wäre bei letzteren ein bedeutender Schaden durch Vertheilung zu vermeiden möglich, wenn nicht Gegenden mit Theil nehmen, welche verschont blieben? Es ist daher durchaus nicht zu weit gegriffen, wenn man aus allen Gegenden unseres gemeinsamen Vaterlandes Theilhaber für eine solche Anstalt zu gewinnen sucht.

3) Sicherheit. Die Verwaltung kann bei einer solchen Ausdehnung nicht allein auf persönliches Vertrauen Ansprüche machen; es ist daher unbedingt erforderlich, daß sowohl jeder Angestellte, welcher mit Geldgeschäften zu thun hat, eine verhältnismäßige Caution leiste, als auch daß sämtliche Beamte, insbesondere aber die Directorial-Mitglieder, so controlirt sind, daß der Einzelne nie eigenmächtig verfügen kann. — Zur Sicherheit der Versicherungen der Anstalt ist aber eben so unumgänglich notwendig, daß jeder Versicherte eine im Verhältniß zu dem etwaigen höchsten Beiträge stehende baare Einlage macht, die er beim Austritt baar zurück erhält. Es ist dieß das einzige und beste Mittel, sich der Zahlung der Beiträge gesichert zu halten, und die Anstalt erhält dadurch einen Fonds zur sofortigen Deckung der Schäden, während sie das Uebrige für Rechnung des Vereins zinsbar anlegt. Der Betrag der Zinsen, der bedeutend sein kann, wird mit zu den Entschädigungen verwendet, kommt also den Theilnehmern gleich gut, als hätten solche die Capitalien selbst angelegt.

4) Solide Beamte. Wie diese, müssen insbesondere auch die Agenten das öffentliche Vertrauen genießen, aber auch Gelegenheit und Liebe zum Geschäft haben, und sich anfänglich durch kleine Mühen nicht abschrecken lassen.

Diesen Erfordernissen ist nun in dem Statut der in Homburg v. d. Höhe seit einem und einem halben Jahre mit Genehmigung der Regierung und mit günstigem Erfolg bestehenden **Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder in Deutschland** nachgekommen und es wäre nur wünschenswerth, dieses gemeinnützige Unternehmen allenthalben so unterstützt zu sehen, daß es, einen neuen Anlaß zur Einigung deutscher Interessen gebend, auch in der That ein National-Unternehmen genannt werden könnte. Bis jetzt hat dieser gegenseitige Verein trotz mancher Anfeindungen schon nicht unbedeutende Capitalien in Sachsen, Baiern, beiden Hessen und Nassau versichert. Durch prompte Entschädigungsweise und durch streng gewissenhafte Leitung hat sich die oberste Verwaltung des nöthigen Vertrauens würdig gezeigt.

Wüßten sich recht viele unserer rationellen Landwirthe ver-